

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um die Entgelte, die sich auf der Basis der für das Jahr 2019 geltenden Erlösobergrenze ergeben (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

a) Bestandteile und Berechnung des Netznutzungsentgelts

Das Netznutzungsentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in den Buchstaben b) bis f) geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

b) Entgeltberechnung bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisungspunkten

Arbeitsentgelt

$$NE_{iW}(W_i) = W_i \cdot BM_W^{OT} + \frac{BM_W^{OV}}{1 + \left(\frac{W_i}{WP_W}\right)^{E_W}}$$

Erläuterung der Formel:

BM_W^{OT}	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	ct/kWh	0,086
BM_W^{OV}	Briefmarke Arbeit Ortsverteilnetz	ct/kWh	0,380
WP_W	Wendepunkt Arbeit	kWh	1.781.636
E_W	Exponent Arbeit		1
NE_{iW}	individuelles Netzentgelt Arbeit		*** EUR/a
W_i	individuelle Jahresarbeit		*** kWh/a

Leistungsentgelt

$$NE_{iP}(P_i) = P_i \cdot BM_P^{OT} + \frac{BM_P^{OV}}{1 + \left(\frac{P_i}{WP_P}\right)^{E_P}}$$

Erläuterung der Formel:

BM_P^{OT}	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	EUR/kW	11,71
BM_P^{OV}	Briefmarke Leistung Ortsverteilnetz	EUR/kW	12,60
WP_P	Wendepunkt Leistung	kW	705
E_P	Exponent Leistung		1,5
NE_{iP}	individuelles Netzentgelt Leistung		*** EUR/a
P_i	individuelle maximale Jahresleistung		*** kW/a

Die Abrechnung erfolgt stets mittels Sigmoidfunktion für Arbeit und Leistung.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messtellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer.

Berechnungsbeispiel: ein leistungsgemessener Ausspeisepunkt mit einer Jahresarbeit von 1.800.000 kWh, Jahresleistung 730 kW

Arbeitspreisermittlung gemäß Formel siehe oben:

$$1.800.000 \text{ kWh} * \{ 0,086 \text{ ct/kWh} + 0,380 \text{ ct/kWh} / (1 + (1.800.000 \text{ kWh} / 1.781.636 \text{ kWh})^1) \} / 100 = 4.950,46 \text{ EUR}$$

Leistungspreisermittlung gemäß Formel siehe oben:

$$730 \text{ kW/a} * \{ 11,71 \text{ EUR/kW} + 12,60 \text{ EUR/kW} / (1 + (730 \text{ kW/a} / 705 \text{ kW})^{1,5}) \} = 13.027,13 \text{ EUR}$$

Netznutzungsentgelt

17.977,59 EUR

Zu diesem Netznutzungsentgelt werden zusätzlich Entgelte für Messtellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer erhoben. Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

c) Entgelte bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisungspunkten/Letzverbrauchern (Standardlastprofilkunden)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letzverbraucher - auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kundengruppe	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	netto	
			Grundpreis EUR/mtl.	Arbeitspreis ct/kWh
Tarifzone 1	0	1.000	2,40	3,447
Tarifzone 2	1.001	4.000	3,40	2,247
Tarifzone 3	4.001	50.000	3,90	2,097
Tarifzone 4	50.001	300.000	13,90	1,857
Tarifzone 5	300.001	1.000.000	47,40	1,723
Tarifzone 6	1.000.001	1.500.000	47,40	1,723

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für Standardlastprofilkunden nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel: ein nicht leistungsgemessener Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 26.000 kWh/a

Grundpreis	12	x	3,90 EUR/mtl.	=	46,80 EUR
Arbeitspreis	26.000 kWh/a	x	2,097 ct/kWh	=	545,22 EUR
Netznutzungsentgelt					592,02 EUR

Zu diesem Netznutzungsentgelt werden zusätzlich Entgelte für Messtellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer erhoben. Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

d) Entgelte für Messtellenbetrieb/Messung

		Messtellen- betrieb in EUR/a	Messung in EUR/a in folgenden Intervallen				
			jährlich	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
ohne Leistungs- messung	G 2,5 - G 6	7,64	4,02	8,04	16,08	48,24	
ohne Leistungs- messung	G 10 - G 25	23,56	4,02	8,04	16,08	48,24	
ohne Leistungs- messung	G 40 - G 100	81,79	4,02	8,04	16,08	48,24	
mit Leistungs- messung	G 40 - G 100	81,79	-	-	-	113,04	
mit Leistungs- messung	G 160 - G 400	170,00	-	-	-	113,04	
mit Leistungs- messung	G > 400	287,00	-	-	-	113,04	
mit Leistungs- messung	MEUW	426,00	-	-	-	-	
mit Leistungs- messung	ZFA/Modem	98,00	-	-	-	-	

Entgelte für Messtellenbetrieb und Messung erfolgen bei unterjähriger Abrechnung zeitaufteilig.

Das jährliche Entgelt für den Messtellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Die Messung der Netznutzung erfolgt bei nicht leistungsgemessenen Kunden grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung der Netznutzung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Eine Abrechnung der Netzentgelte bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dementsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Sonstige Entgelte

für jede zusätzliche Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	6,03 EUR
für jede zusätzliche Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	169,50 EUR

e) Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH gelieferten Kilowattstunde dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH in Niederdruck für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 % auf die Netzentgelte. Der Kommunalrabatt umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messtellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

f) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Buchstaben b) bis e) genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.